

ESA Rahmenvertrag

über die Übermittlung von Energiedaten

Zwischen

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Energieserviceanbieter (ESA) “ genannt –

und

Stromnetz Weiden GmbH & Co. KG, Moosbürger Straße 15, 92637 Weiden, 9977789000000

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Messstellenbetreiber (MSB)“ genannt –

- gemeinsam nachfolgend auch „(Vertrags-) Parteien“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der Energieserviceanbieter (ESA) ist ein unabhängiger Marktteilnehmer in der Energiewirtschaft und Service-dienstleister für Anschlussnutzer. Der Abruf der für seine Dienstleistungen erforderlichen Energiedaten erfolgt beim für die jeweilige Mess- oder Marktlokation zuständigen Messstellenbetreiber (MSB) im Rahmen dessen Angebotes.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übermittlung der durch den ESA gemäß der BDEW-Codeliste beim MSB abgefragten und durch den MSB angebotenen Energiedaten. Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen, insbesondere die Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen WiM (BK6-20-160) der Bundesnetzagentur vom 21.12.2020, in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der MSB übermittelt im Rahmen seines Angebotes auf Anfrage des ESA die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 2, Wechselprozesse im Messwesen, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.
2. Der ESA hat die für den Empfang von Werten benötigten IT-Produktivsysteme zu betreiben. Der ESA hat die Werte, abhängig von der Art der Übermittlung von Werten durch den MSB, entweder aus dem Back-End per EDIFACT oder direkt aus dem intelligenten Messsystem (iMS) per XML zu empfangen.
3. Der MSB übermittelt dem ESA dabei die durch die jeweils beim betroffenen Anschlussnutzer verbaute Messeinrichtung erfassten und übertragenen bzw. abgelesenen Messwerte.
4. Der ESA ist berechtigt, die angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem den ESA beauftragenden Anschlussnutzer zu nutzen.

§ 2 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

1. Der ESA sichert zu, dass von allen Anschlussnutzern, für die Werte beim MSB angefragt werden, eine unterzeichnete Einwilligungserklärung einschließlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gem. Anlage d vorliegt. Der ESA sichert weiterhin zu, dass er die Identität des Anschlussnutzers zweifelsfrei ermittelt hat.
2. Der MSB behält sich die Vorlage der Einwilligungserklärung in begründeten Einzelfällen vor. Ein begründeter Einzelfall beinhaltet in diesem Sinne auch den Fall einer stichprobenartigen Überprüfung von Einwilligungserklärungen. In der Regel genügt hierzu die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.
3. Der ESA ist verpflichtet, dem MSB den Namen des Anschlussnutzers bei der Anfrage mitzuteilen. Dies hat durch Nutzung des Freitextfelds FTX mit dem Zähler 0080 Nr 7 in der REQOTE gemäß der Datenformatvorlage edi@energy zu erfolgen.
4. Der ESA ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn Anschlussnutzer die Einwilligung widerrufen oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist.
5. Der ESA stellt den MSB von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass ihm die in Abs. 1 genannten Einwilligungen entgegen seiner Zusicherung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 3 Datenaustausch

1. Der Datenaustausch im Rahmen dieses Rahmenvertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

3. Regelungslücken werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.
4. Im Übrigen ist die EDI-Rahmenvereinbarung (Vergleich Anlage a) Bestandteil des Vertrags.

§ 4 Entgelte und Abrechnung

1. Der ESA zahlt für die Leistungen des MSB die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preise. Der Preis ist aufgeteilt nach einer „einmaligen Einrichtungsgebühr ESA“ und einem Preis für die Messdatenbereitstellung je Linie.
2. Vorbehaltlich einer regulierungsbehördlichen Festlegung zur Anwendung marktweiter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der MSB die Informationspflicht nach Absatz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
3. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
4. Die Abrechnung der Messdatenbereitstellung je Linie erfolgt jährlich jeweils zum 30. September. Die Abrechnung der „einmaligen Einrichtungsgebühr“ erfolgt mit der ersten Abrechnung nach Satz 1. Der vom MSB in Rechnung gestellte Betrag wird 30 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
5. Änderungen des Entgelts durch den MSB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der ESA kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den MSB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Der MSB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der MSB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der MSB nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. Der MSB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der MSB Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den ESA wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Messstellenbetreiber wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Energieserviceanbieter die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen. Ändert der MSB die Entgelte, so hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. Hierauf wird der MSB den ESA in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der MSB hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 6 dieses Vertrages bleibt unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den ESA weitergegeben. Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 5 Haftung

1. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
2. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch dem Grunde nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt.
 - a. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die die jeweils andere Vertragspartei vertrauen darf.

- b. Vorhersehbare vertragstypische Schäden sind solche, die der schädigende Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit eine Partei eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
4. Die Parteien haften nicht für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, ebenso wenig für unvorhersehbare mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden.
5. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gem. Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien.
6. Die Vertragsparteien informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der ESA Rahmenvertrag tritt zum _____, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.
6. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des ESA-Rahmenvertrags bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.
7. Sofern eine Unzuständigkeit des MSB für die jeweilige Malo bzw. Melo eintritt, ist diese vom Anwendungsbereich dieses Vertrages nicht mehr erfasst.

§ 7 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars b „Kontaktdatenblatt_ESA“ in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 8 Datenschutz

1. Werden im Zusammenhang mit diesem Vertrag Informationen über die persönlichen oder materiellen Umstände einer bestimmten oder identifizierbaren natürlichen Person („personenbezogene Daten“) verarbeitet, so werden die Parteien hierbei das geltende Datenschutzrecht beachten und einhalten.
2. Der MSB übermittelt zum vertraglich vereinbarten Zweck personenbezogene Daten an den ESA, der für diese Daten Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO wird. Er hat damit die Verpflichtungen eines Verantwortlichen gem. DS-GVO vollständig einzuhalten und ist insbesondere für die Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO zuständig.
3. Die Parteien benennen sich gegenseitig einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Der MSB verarbeitet im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Kontaktdaten von Mitarbeitern des ESA zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung unter www.stromnetz-weiden/datenschutz abrufbar.
5. Der ESA ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, anhand der unter www.stromnetz-weiden/datenschutz abrufbaren Datenschutzhinweise für geschäftliche Kontakte zu informieren.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie seiner Anlagen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§10 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages und diesem deshalb beigelegt:

- a. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- b. ESA Kontaktdatenblatt
- c. MSB Kontaktdatenblatt
- d. Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers